

# Mündliche StB-Prüfung 2021

## 25 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht

Andreas Pinter\*

Da die „nicht-steuerlichen“ Themen, die in der mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, vielen Kandidaten Probleme bereiten, haben unsere Autoren wieder zahlreiche Prüfungsprotokolle zu ausgewählten Themen ausgewertet und Fragen-Antworten-Kataloge für Sie erstellt. Enthalten sind darin darüber hinaus auch wesentliche Neuerungen. Gerade vor dem Hintergrund der vielen Gesetzesänderungen im Zuge der Corona-Pandemie sollten Sie die angesprochenen Themen unbedingt präsent haben. Bitte beachten Sie, dass dieser Fragen-Antworten-Katalog den Rechtsstand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 10.12.2020 wiedergibt. Hiernach erfolgte Änderungen müssen Sie daher bis zum Termin Ihres Prüfungsgesprächs verfolgen! Dabei unterstützt Sie fortlaufend der NWB Livefeed mit seiner Sonderberichterstattung.<sup>1</sup> Bereiten Sie sich nun zunächst auf den Teilbereich Insolvenzrecht mithilfe der nachfolgenden 25 wichtigen Fragen und Antworten vor.<sup>2</sup> Alle Fragen-Antworten-Kataloge im Überblick finden Sie am Ende dieses Beitrags.

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2021 – Insolvenzrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

### I. Neuerungen

#### 1. Infolge der COVID-19-Pandemie gab es in vielen Bereichen gesetzliche Änderungen.<sup>3</sup> Welche zentralen Regelungen zum Insolvenzrecht wurden durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz umgesetzt?

Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)<sup>4</sup> enthält in seinem Art. 1 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ v. 27.3.2020. Es trat rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft.

Das COVInsAG enthält *drei zentrale Regelungen*:

- ▶ § 1 COVInsAG: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht;
- ▶ § 2 COVInsAG: Regelungen zu Haftungs- und Anfechtungseinschränkungen;
- ▶ § 3 COVInsAG: Einschränkung bei Gläubigerinsolvenzanträgen.

#### 2. Wann besteht für einen GmbH-Geschäftsführer eine Insolvenzantragspflicht und welche Änderungen galten bis zum 30.9.2020 im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie?

Die *Antragspflichten (und -fristen)* sind in § 15a InsO geregelt.

Eine Verpflichtung bei *Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung* trifft gem. § 15a InsO den/die Geschäftsführer der GmbH (eine interne Geschäftsverteilung – z. B. „technischer Geschäftsführer“ – ist irrelevant!). Bei einer GmbH ohne

Geschäftsführer besteht eine Antragspflicht der Gesellschafter, es sei denn, diese haben keine Kenntnis vom Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen bzw. von der Führungslosigkeit der Gesellschaft.

Die Stellung des Insolvenzantrags muss *ohne schuldhaftes Zögern* erfolgen, *spätestens* aber *drei Wochen* nach Entstehung des Insolvenzgrundes; die dreiwöchige Höchstfrist darf nur ausgeschöpft werden, wenn die Möglichkeit einer Sanierung gegeben ist. Kommen von Anfang an Sanierungsmaßnahmen *nicht* in Betracht, ist der Antrag *unverzüglich* zu stellen.

\* Dipl.-Kaufmann, ist Rechtsanwalt in München. Darüber hinaus ist er als Dozent zu den Themen Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, BGB/HGB und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht für das Steuerrechts-Institut KNOLL tätig sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning bei München.

1 Die Berichterstattung zum Thema „Corona“ ist so umfangreich, dass dies den Rahmen dieser Zeitschrift bei Weitem sprengen würde. Wir möchten Sie jedoch fortlaufend und möglichst umfassend informieren. Daher haben wir für Sie eine eigene Themenseite im NWB Livefeed erstellt. Damit Sie nichts verpassen, sind auch Beiträge aus nicht von Ihnen abonnierten Produkten exklusiv und kostenfrei für Sie abrufbar. Sie können die Themenseite zur Sonderberichterstattung über die DokID NWB CAAAH-46194 aufrufen. Klicken Sie doch gleich einmal rein!

2 Der nachfolgende Beitrag ergänzt den Beitrag aus dem letzten Prüfungsturnus (Pinter, SteuerStud 1/2019 S. 32 NWB YAAAG-96917). Zudem werden Fragen teilweise auch wiederholt aufgegriffen, da es sich dabei um absolute „Dauerbrenner“ handelt, die für Ihre Prüfungsvorbereitung unverzichtbar sind!

3 Änderungen des Gesetzgebers im Zuge der COVID-19-Pandemie werden in allen Fragen-Antworten-Katalogen und simulierten Prüfungsgesprächen in den SteuerStud-Ausgaben 11/2020 bis 2/2021 thematisiert. Zu zentralen Änderungen des Insolvenzrechts vgl. insbesondere Fränznick, SteuerStud 12/2020 S. 798 NWB HAAAH-59372.

4 BGBl 2020 I S. 569.

Wer einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich gem. § 15a Abs. 4 InsO strafbar.

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO war gem. § 1 COVInsAG bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Dies galt allerdings *nicht*, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruhen oder wenn keine Aussichten darauf bestanden, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Da es im Einzelfall schwierig ist, zu bestimmen, ob die Insolvenzreife pandemiebedingt ist, wurde eine *gesetzliche Vermutung* geregelt: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wurde vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

§ 15a InsO soll hinsichtlich der Antragsfristen durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG<sup>5</sup>) zum 1.1.2021 angepasst werden (s. hierzu auch unten, Kap. I., Fragen 4, 5 und 10).<sup>6</sup>

### 3. Welche Änderungen bzgl. der Insolvenzantragspflicht gelten seit dem 30.9.2020 im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie?

Von der Ermächtigung in § 4 COVInsAG, durch Rechtsverordnung den Aussetzungszeitraum bis max. zum 31.3.2021 zu verlängern, hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde per Gesetz<sup>7</sup> geregelt, *lediglich* für den Insolvenzgrund der *Überschuldung* (§ 19 InsO) die Aussetzung der Antragspflicht *bis zum 31.12.2020* zu verlängern. Hintergrund ist, dass davon ausgegangen wird, dass es zahlungsunfähigen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollten diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung mit einbezogen werden.

### 4. Wann liegt der Insolvenzgrund der Überschuldung vor und welche Probleme ergeben sich, wenn dieser Insolvenzgrund ab dem 1.1.2021 wieder anzuwenden ist?

Die Überschuldung nach § 19 InsO ist ein *zusätzlicher Eröffnungsgrund* (u. a.) bei juristischen Personen und liegt vor, wenn die *Passiva die Aktiva überwiegen*. Zu unterscheiden ist dabei allerdings die (bloße) bilanzielle Überschuldung von der insolvenzrechtlichen Überschuldung: Während sich die bilanzielle Überschuldung bereits dadurch ergibt, dass die Verbindlichkeiten das Eigenkapital übersteigen, kann eine *nach § 19 InsO relevante Überschuldung* nur aufgrund einer Sonderbilanz (Überschuldungsstatus bzw. Überschuldungsbilanz) festgestellt werden. Für diese Sonderbilanz gelten andere Bewertungsgrundsätze als für den Jahresabschluss gem. §§ 252 ff. HGB. Zudem gilt der sog. *modifiziert zweistufige Überschuldungsbegriff*. Überschuldung liegt danach vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Damit kann es

auch bei einem negativen Vermögenssaldo an einer Überschuldung i. S. von § 19 InsO fehlen, wenn die *Fortführungsprognose positiv* ist.

Dies bedeutet allerdings, dass bei vorliegender Überschuldung ein Unternehmen letztlich gezwungen sein wird, Insolvenz anzumelden. Eine positive Fortführungsprognose könnte dies zwar verhindern. Allerdings wird für diese Prognose im Allgemeinen das aktuelle und das kommende Wj. betrachtet. Wegen der Unwägbarkeiten der COVID-19-Pandemie wird eine positive Fortführungsprognose damit kaum getroffen werden können.

Die InsO soll jedoch in diesem Zusammenhang durch das SanInsFoG angepasst werden (s. hierzu auch die Fragen 2, 5 und 10). In § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO sollen nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „in den nächsten zwölf Monaten“ eingefügt werden. Doch pandemiebedingt kann auch ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten problematisch sein. Daher soll *durch das SanInsFoG dem COVInsAG ein neuer § 4 angefügt* werden, wodurch der Prognosezeitraum im Jahr 2021 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von zwölf Monaten auf *vier Monate* verkürzt wird.

### 5. Inwiefern ergibt sich durch das COVInsAG eine Einschränkung der Geschäftsleiterhaftung?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen – insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen – als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar (§ 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 130a Abs. 1 Satz 2 HGB, auch i. V. mit § 177a Satz 1 HGB, § 99 Satz 2 Genossenschaftsgesetz). Damit haften Geschäftsleiter nur *eingeschränkt* für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.

Nach dem SanInsFoG sollen die bislang in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen verstreuten Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG usw., s. o.) in einen *neu zu schaffenden § 15b InsO* verlagert und dabei rechtsformneutral ausgestaltet werden.

### 6. Welche Erleichterungen ergeben sich für Kredite durch das COVInsAG?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG gilt die *bis zum 30.9.2023* erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; sie sind daher grds. vom Anfechtungsrisiko befreit. Dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen, nicht jedoch für deren Besicherung.

Sofern das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners bis zum 30.9.2023 beantragt wurde, ist ein Nachrang von Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)

<sup>5</sup> Stand lt. Regierungsentwurf bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 10.12.2020.

<sup>6</sup> Vertiefend hierzu Pape, NWB 46/2020 S. 3407 NWB HAAAH-63013.

<sup>7</sup> Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 25.9.2020, BGBl 2020 I S. 2016.

sowie von Sicherheiten des Gesellschafters (§ 44a InsO) ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG stellt ferner klar, dass neue Kredite, die während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährt werden, nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen sind. Damit wird die Haftung der Kreditgeber ausgeschlossen.

### 7. Was sind kongruente und inkongruente Deckungshandlungen und inwiefern ergeben sich Besonderheiten durch das COVInsAG?

Eine *kongruente Deckungshandlung* liegt vor, wenn die Rechtshandlung des Schuldners dem begünstigten Gläubiger eine Befriedigung (z. B. Bezahlung einer offenen Forderung) oder eine Sicherung (Grundschild, Sicherungsübereignung, Pfandrecht etc.) gewährt, die dieser genau so in der gewährten Form und zum gegebenen Zeitpunkt (nach den vertraglichen Vereinbarungen) beanspruchen durfte.

Dagegen liegt eine *inkongruente Deckungshandlung* vor, wenn der Gläubiger auf die Art der Zahlung oder auf die Besicherung keinen Anspruch hatte.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG werden *Insolvenzanfechtungsrechte* eines Insolvenzverwalters/Sachwalters wegen kongruenter Deckungshandlungen allgemein und wegen bestimmter inkongruenter Deckungshandlungen eingeschränkt. Dies gilt aber nur für Handlungen *bis zum 30.9.2020 bzw. bei überschuldeten Unternehmen bis zum 31.12.2020*.

### 8. Gelten die Haftungs- und Anfechtungseinschränkungen des § 2 Abs. 1 COVInsAG nur für juristische Personen?

Nach § 2 Abs. 2 COVInsAG sollen die Haftungs- und Anfechtungseinschränkungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 COVInsAG auch für Unternehmen gelten, die keiner Antragspflicht unterliegen (wie z. B. Einzelkaufleute oder Personengesellschaften), sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind. Hierdurch sollen *alle* Unternehmen einbezogen und frühe Sanierungsbemühungen gefördert werden.

### 9. Welche Besonderheit gilt nach dem COVInsAG bei Gläubigerinsolvenzanträgen?

Bei *Gläubigerinsolvenzanträgen*, die *zwischen dem 28.3.2020 und dem 28.6.2020* gestellt wurden, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1.3.2020 vorlag (§ 3 COVInsAG). Hierdurch wurde für diesen dreimonatigen Zeitraum verhindert, dass von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen, die am 1.3.2020 noch nicht insolvent waren, durch Gläubigerinsolvenzanträge in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden können.

### 10. Fassen Sie die wichtigsten Eckpunkte zum geplanten Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zum Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz und zum Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz zusammen!

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren *Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens* v. 31.8.2020<sup>8</sup> soll die Vor-

gaben der Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)<sup>9</sup>) für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht umsetzen. Er sieht in seinem Kern eine Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens *von derzeit sechs auf künftig drei Jahre* vor. Auf die *Erfüllung besonderer Voraussetzungen* (etwa die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen) wird demnach künftig *verzichtet*. Das dreijährige Restschuldbefreiungsverfahren soll pandemiebedingt bereits für alle ab dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren gelten. Zudem ist vorgesehen, die zwischen dem 17.12.2019 und 1.10.2020 beantragten Restschuldbefreiungsverfahren schrittweise zu verkürzen. Das verkürzte Verfahren soll für Verbraucher aber zunächst bis zum 30.6.2025 befristet gelten und erst nach Evaluierung über eine Verlängerung der Regelungen entschieden werden.

Am 19.9.2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG). Der am 14.10.2020 veröffentlichte Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>10</sup> enthält demgegenüber einige Abweichungen. Die Entwürfe umfassen den Vorschlag zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie (s. o.); darüber hinaus nehmen sie wichtige Anpassungen des Sanierungs- und Insolvenzrechts in den Regelungsbereichen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) v. 7.12.2011<sup>11</sup> (insbesondere durch Stärkung der Eigenverwaltung) und in der Digitalisierung von Insolvenzverfahren vor. Auch die Sondersituation der COVID-19-Pandemie wird berücksichtigt. Das SanInsFoG soll bereits am 1.1.2021 in Kraft treten, insbesondere um einen nahtlosen Übergang zwischen dem COVInsAG und den neuen Regeln des SanInsFoG zu erreichen. Der Weg hierfür ist bereitet: Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 27.11.2020 zugestimmt (BR-Drucks. 619/20 (B)), und die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere zum StaRUG, wurden von der Bundesregierung mit Gegenäußerung v. 2.12.2020 bereits überwiegend abgelehnt (BT-Drucks. 19/24903).

Kernstück der Neuregelungen ist in Art. 1 SansInsFoG die Schaffung des *Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)*. In 108 Paragraphen soll damit der Rechtsrahmen für Unternehmenssanierungen neu ausgestaltet werden. Angesiedelt ist es zwischen der Sanierung ohne Hilfen und der Insolvenz

8 BT-Drucks. 19/21981.

9 ABI EU 2019 Nr. L 172 S. 18.

10 BR-Drucks. 619/20.

11 BGBl 2011 I S. 2582.

in Eigenverwaltung. Durch das StaRUG sollen Instrumente aus der Eigenverwaltung bereits vor einem Insolvenzverfahren zugänglich gemacht werden.

Ferner sieht das SanInsFoG vor, § 15a InsO im Hinblick auf die Antragsfristen anzupassen (s. auch bereits oben, Kap. I., Frage 2). In § 15a InsO wird der Teil „spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ gestrichen. Künftig soll nach § 15a Satz 2 InsO-E der Antrag spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen sein. Bisher musste bei Überschuldung kein Insolvenzantrag gestellt werden, wenn der Antragsteller davon ausgehen durfte, diese innerhalb eines Drei-Wochen-Zeitraums ausräumen zu können. Nunmehr ist somit vorgesehen, diesen Zeitraum auf sechs Wochen zu verlängern.

### 11. Welche interessanten Urteile zum Insolvenzrecht gab es seit Mitte 2019?<sup>12</sup>

#### ► *BFH-Urteil zur Nachhaftung des Schuldners für vom Insolvenzverwalter nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten*<sup>13</sup>

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens darf das FA Steueransprüche, bei denen es sich insolvenzrechtlich um vom Insolvenzverwalter nicht bezahlte Masseschulden handelt, gegen den Stpfl. persönlich festsetzen. Wenn also der Insolvenzverwalter vom Schuldner als Vermieter begründete Mietverträge erfüllt, erzielt der Insolvenzschuldner die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Wird die Einkommensteuer erstmals nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens festgesetzt, ist der Steuerbescheid dem vormaligen Insolvenzschuldner als Inhaltsadressat bekannt zu geben; eine Bekanntgabe an den vormaligen Insolvenzverwalter kommt nicht mehr in Betracht.

#### ► *BFH-Urteil zur Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters*<sup>14</sup>

Ein Geschäftsführer einer GmbH beantragte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH; es wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt (sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter nach § 22 Abs. 2 InsO). Der Geschäftsführer unterließ daraufhin die Abführung der Lohnsteuer, wofür er im Nachhinein nach § 69 AO zur Haftung herangezogen wurde. Der BGH urteilte, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim gesetzlichen Vertreter der GmbH verblieben war. Der Geschäftsführer kann sich auch nicht allein mit der Behauptung entlasten, er habe angenommen, der vorläufige Insolvenzverwalter werde seine Zustimmung zur Abgabenteilung verweigern; hypothetische Kausalverläufe sind nicht zu berücksichtigen. Wegen der erhöhten Anforderungen an den Geschäftsführer in der Krise der GmbH ist im Regelfall eine Anfrage hinsichtlich einer Zustimmung an den vorläufigen Insolvenzverwalter erforderlich, deren Nachweis dem Geschäftsführer obliegt. Nur bei konkreten und eindeutigen objektiven Anhaltspunkten für die Sinnlosigkeit dieser Anfrage kann hierauf verzichtet werden. Ein Geschäftsführer sollte daher Anfragen bzgl. Zustimmung an den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter unbedingt dokumentieren, um eine Haftung zu vermeiden.

#### ► *BGH-Urteil zur Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit bei gewährter Zahlungserleichterung*<sup>15</sup>

Ein Insolvenzverwalter begehrte die Rückzahlung von drei Raten, die ein Gläubiger vom Insolvenzschuldner aufgrund einer Ratenzahlungsvereinbarung erhalten hatte. Das Berufungsgericht ging davon aus, dass der Gläubiger den Vorsatz des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, gekannt hat. Insoweit monierte der BGH sodann jedoch, dass das Berufungsgericht nicht festgestellt hatte, ob der Gläubiger von anderen nicht befriedigten Gläubigern des Schuldners wusste. Die Begründung, der Gläubiger habe bei dem unternehmerisch tätigen Schuldner davon ausgehen müssen, nicht der einzige Gläubiger zu sein, trägt nicht. Eine unternehmerische Tätigkeit des Schuldners gestattet diesen Schluss nur dann, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von der unternehmerischen Tätigkeit hatte. Hierzu waren bisher keine Feststellungen getroffen.

Zudem äußerte sich der BGH zur Regelung in § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO. Die Vermutung, dass ein Gläubiger im Falle einer Zahlungsvereinbarung oder einer sonstigen Zahlungserleichterung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Zeit der angefochtenen Handlung nicht kannte (§ 133 Abs. 3 Satz 2 InsO), ist widerlegbar. Zur Widerlegung kann sich der Insolvenzverwalter auf alle Umstände berufen, die über die Gewährung der Zahlungserleichterung und die darauf gerichtete Bitte des Schuldners hinausgehen. Die Vermutung kann auch durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Anfechtungsgegner Umstände kannte, die bereits vor Gewährung der Zahlungserleichterung bestanden und aus denen nach der gewährten Zahlungserleichterung, wie schon zuvor, zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu schließen war. Im vorliegenden Fall waren vor Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung bereits mehrere Darlehensraten ausgeblieben. Das Berufungsgericht stützte seine Überzeugung, dass der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewusst habe, ausschließlich auf die Kenntnis der Gläubigerin von den ausgebliebenen Darlehensraten einschließlich der in dieser Zeit erfolgten Rücklastschriften. Derlei Umstände dürfen, so der BGH, berücksichtigt werden; durch die Regelung in § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO ist dies nicht ausgeschlossen.

#### ► *BGH-Beschluss zum Akteneinsichtsrecht von Gläubigern mit festgestellter Forderung*<sup>16</sup>

Gläubiger einer festgestellten Forderung haben in einem Insolvenzverfahren einen Anspruch auf Akteneinsicht. Ein der Akteneinsicht ausnahmsweise entgegenstehender Missbrauch kann nicht darauf gestützt werden, dass der Gläubiger beabsichtigt, mithilfe der gewonnenen Erkenntnisse Forderungen anderer Gläubiger aufzukaufen.

<sup>12</sup> Lesen Sie darüber hinaus den RechtsprechungsRadar von Uhländer, SteuerStud 7/2020 S. 434 NWB SAAAH-46812. Der Autor kommentiert über die nachfolgenden Entscheidungen hinaus weitere wichtige Rechtsprechung aus dem Insolvenzrecht/Insolvenzsteuerrecht.

<sup>13</sup> BFH, Urteil v. 2.4.2019 - IX R 21/17 NWB IAAAH-21360.

<sup>14</sup> BFH, Urteil v. 22.10.2019 - VII R 30/18 NWB ZAAAH-47099.

<sup>15</sup> BGH, Urteil v. 7.5.2020 - IX ZR 18/19 NWB FAAA-49670.

<sup>16</sup> BGH, Beschluss v. 7.5.2020 - IX ZB 56/19 NWB AAAAH-49624.



## II. Allgemeine Fragen zum Insolvenzrecht

### 12. Was sind die wesentlichen Ziele des Insolvenzrechts? Welches Ziel verfolgt das Insolvenzverfahren?

Die *wesentlichen Ziele des Insolvenzrechts* sind: „Sanierung statt Zerschlagung“ (bei Unternehmen) und „Raus aus den Schulden“ (bei natürlichen Personen). Dabei soll eine *bestmögliche Gläubigerbefriedigung* erreicht werden. Die Sanierung bzw. der wirtschaftliche Neuanfang sollen im Vordergrund stehen. Gefördert werden soll dies durch

- ▶ Stärkung der *Gläubigerautonomie (Mitspracherechte)* und
- ▶ *Vermeidung der Masse-Unzulänglichkeit (Masse-Armut)* durch frühere Insolvenzeröffnung, Senkung der Verfahrenskosten und Gleichberechtigung aller Gläubigergruppen.

Nach § 1 Satz 1 InsO dient das *Insolvenzverfahren* dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem

- ▶ entweder das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt
- ▶ oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Weiter kann der redliche Schuldner Restschuldbefreiung erreichen; das ist auch über den Insolvenzplan möglich (§ 1 Satz 2 InsO).

### 13. Ein Einzelunternehmer erkennt, dass er in den kommenden zwei Wochen ca. 10 % seiner fälligen Verbindlichkeiten bzw. im Laufe des nächsten Monats ca. 25 % seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht wird erfüllen können. Er geht daher von einer Insolvenzantragspflicht wegen drohender Zahlungsunfähigkeit aus. Zu Recht?

Zunächst ist festzuhalten, dass bei (bloß) *drohender Zahlungsunfähigkeit* ein *Insolvenzantragsrecht* (§ 18 InsO) besteht, nicht aber eine Insolvenzantragspflicht. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Unternehmer voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, im Zeitpunkt der Fälligkeit die bestehenden Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Das *SanInsFoG* sieht nun eine *Ergänzung des § 18 Abs. 2 InsO* um einen *Prognosezeitraum* vor, der für die Beurteilung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit zugrunde zu legen ist. Hierfür soll dem § 18 Abs. 2 InsO folgender Satz angefügt werden: „In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.“

Im vorliegenden Fall liegt jedoch eine *Zahlungsunfähigkeit* vor. Zahlungsunfähig ist ein Schuldner, der nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO). Hauptsymptom der Zahlungsunfähigkeit ist die *Zahlungseinstellung* (gesetzliche Vermutung in § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO). Nach der Rspr. des BGH<sup>17</sup> kann noch von einer Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden, wenn eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners hingegen 10 % oder mehr, ist grds. von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Zahlungsunfähig ist damit

i. d. R. derjenige, der *über einen Zeitraum von drei Wochen mind. 10 % seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann*, was hier der Fall ist.

### 14. Wie ist die Zahlungsunfähigkeit von der Zahlungsstockung abzugrenzen?

Im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit steht die bloße *Zahlungsstockung*, bei der ein *kurzfristiger Geldmangel umgehend durch Kreditaufnahme behoben werden kann*. Eine Zahlungsstockung ist nach dem BGH<sup>18</sup> anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen *drei Wochen* erforderlich, aber auch ausreichend.

### 15. Anna und Bärbel, die beiden Gesellschafterinnen der Interior Design Art OHG, entnehmen der Bilanz, dass die Schulden das Vermögen der OHG deutlich übersteigen. Daraufhin stellt Anna einen Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht und gibt als Eröffnungsgrund „Überschuldung“ an. Ist der Antrag korrekt?

Dieser Antrag ist abzulehnen, da die *OHG keine Gesellschaft ist, die zur Antragstellung wegen Überschuldung berechtigt ist*. Die OHG ist weder eine juristische Person noch eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein Gesellschafter persönlich haftet (denn es haften die beiden Gesellschafter persönlich, d. h. mit ihrem Privatvermögen). Der Insolvenzantrag kann *nur auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit* gestützt werden. Eine Insolvenzantragspflicht besteht nicht.

*Überschuldung* ist ein *zusätzlicher Eröffnungsgrund bei juristischen Personen* – denen nicht rechtsfähige Vereine gleichgestellt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsO) – *und bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit* (z. B. GbR, OHG, KG), wenn kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person (z. B. GmbH & Co. KG) oder eine andere Gesellschaft ist, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Hier hat die OHG nur natürliche Personen als Gesellschafter.

### 16. Ein GmbH-Geschäftsführer erkennt, dass in der Bilanz dem Anlage- und Umlaufvermögen von 8.000.000 € mittlerweile Fremdkapital von 8.400.000 € gegenübersteht. Ein Gläubiger, dem die GmbH 500.000 € schuldet, erklärt sich bereit zu helfen. Was kann unternommen werden, um einen Insolvenzantrag zu vermeiden?

Hier besteht die Möglichkeit einer *Rangrücktrittserklärung*. Bei der Rangrücktrittserklärung äußern Gesellschafter-Gläubiger oder Drittgläubiger, dass sie hinsichtlich der Befriedigung der Forderung hinter die übrigen Gläubiger zurücktreten (§ 19 Abs. 2 InsO). Ein solcher Rangrücktritt kann auch nachträglich, etwa im Fall bevorstehender Überschuldung, erklärt werden. Gibt der Darlehensgeber, der dem Unternehmen einen Kredit von 500.000 € gewährt hat, eine Rangrücktrittserklärung für sein Darlehen ab, muss das *Darlehen nicht mehr in der Überschuldungsbilanz angesetzt*

17 BGH, Urteil v. 24.5.2005 - IX ZR 123/04 NWB AAAAB-78851; Sikora in Pape/Uhländer, Insolvenzrecht, § 17 Rz. 6 ff., NWB CAAAE-26951.

18 BGH, Urteil v. 24.5.2005 - IX ZR 123/04 NWB AAAAB-78851.

werden. Die Überschuldung wäre damit beseitigt; eine Insolvenzantragspflicht besteht nicht.

**17. Erläutern Sie die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen!**

*Deckungshandlungen* sind Handlungen, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen, insbesondere also Zahlungen auf erbrachte Lieferungen und Leistungen. Für die *Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen* gilt nach § 133 Abs. 2 InsO ein Anfechtungszeitraum von vier Jahren.

Liegen sog. *kongruente Deckungshandlungen* vor, d. h. die Bestellung der Sicherheit oder die Erfüllung der Forderung entsprach den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen, regelt § 133 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 InsO, dass für eine Anfechtung eine Kenntnis des Gläubigers von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bestanden haben muss. Die Kenntnis der bloß drohenden Zahlungsunfähigkeit genügt nicht.

Hat der Gläubiger dem Schuldner *Zahlungserleichterungen* gewährt, wird vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte; der Insolvenzverwalter muss in diesen Fällen den (Gegen-)Beweis führen, dass der Gläubiger doch hiervon Kenntnis hatte. Die Gewährung einer Ratenzahlung darf somit nicht als Indiz dafür angesehen werden, dass der Gläubiger mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit rechnete.

**18. Was kennzeichnet das Bargeschäftsprivileg?**

Das Bargeschäftsprivileg ist in § 142 InsO geregelt. Leistungen des Schuldners, für die zeitnah eine gleichwertige Gegenleistung in dessen Vermögen gelangt ist, können grds. *nicht* rückabgewickelt werden. Bargeschäfte unterliegen nur dann der Vorsatzanfechtung, wenn der Schuldner unlauter gehandelt und der Gläubiger dies erkannt hat. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die Rspr. den neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriff der „Unlauterkeit“ konkretisieren wird.

In Bezug auf die *Anfechtbarkeit von Lohnzahlungen* wurde gesetzlich klargestellt, dass ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung drei Monate nicht übersteigt; dies entspricht der Rspr. des BAG<sup>19</sup>.

**19. Was umfasst die Insolvenzmasse? Wie wird sie ermittelt?**

Die Insolvenzmasse umfasst nach der *Legaldefinition des § 35 InsO* das gesamte Vermögen, das dem Insolvenzschuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (*Soll-Masse*). Dies bedeutet im Einzelnen:

- ▶ das gesamte Vermögen des Schuldners, das der (Einzel-)Zwangsvollstreckung unterliegt (also nicht unpfändbares Vermögen, §§ 811 ff. ZPO und §§ 850 ff. ZPO), einschließlich der Geschäftsbücher (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 InsO) und der in § 36 Abs. 2 Nr. 2 InsO genannten Sachen, unter Ausschluss von Gegenständen, die zum Hausrat/Haushalt gehören (§ 36 Abs. 3 InsO),

- ▶ wenn es dem Schuldner zur Zeit der Verfahrenseröffnung gehört (also nicht massefremde Gegenstände, die aussondern sind) *oder*
- ▶ wenn er es während des Verfahrens erlangt (Neuerwerb, also Erwerb durch Arbeit, Schenkung oder Erbschaft nach Verfahrenseröffnung).

*Folgende Berechnung führt von der Ist-Masse zur Soll-Masse:*

Tatsächlich (vom Insolvenzverwalter) übernommene pfändbare Vermögensgegenstände ( <b>Ist-Masse</b> )	
./.	Aussonderungsrechte (massefremde Gegenstände)
./.	Absonderungsrechte („Pfandgläubiger“)
./.	Aufrechnungsrechte (§§ 94–96 InsO)
+	Neuerwerb
+	Rückgewähransprüche aus (etwaigen) Insolvenzanfechtungen
+	Ergebnisse in Anspruch genommener schwebender Rechtsgeschäfte
=	<b>Soll-Masse</b>

**20. Inwieweit besteht eine Hinweispflicht des Steuerberaters im Hinblick auf das Vorliegen von Insolvenzgründen? Was soll hier gesetzlich geregelt werden?**

Nach dem BGH<sup>20</sup> hat der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater folgende Pflichten:

- ▶ *Prüfungspflicht*, ob auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten resultieren, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können (hingegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln).
- ▶ *Hinweispflicht* auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht des Geschäftsführers, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Steuerberater annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist. Offenkundige Anhaltspunkte sind dabei insbesondere
  - ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag,
  - eine Unterbilanz sowie
  - offensichtliche Liquiditätsschwierigkeiten.

Kann der Steuerberater die Insolvenzindizien nicht selbst entkräften, muss er bei der Geschäftsführung eine explizite Going-concern-Prognose einfordern und diese anschließend einer Stichhaltigkeits- oder Plausibilitätsprüfung unterziehen.

19 BAG, Urteil v. 6.10.2011 - 6 AZR 262/10, BAGE 139 S. 235.  
20 BGH, Urteil v. 26.1.2017 - IX ZR 285/14 NWB JAAAG-37973.

Im neuen *StaRUG* (s. hierzu bereits oben, Kap. I., Frage 10) soll es einen § 108 geben, durch den diese Rspr. des BGH zu Prüfungs- und Hinweispflichten von Steuerberatern<sup>21</sup> im Hinblick auf das Vorliegen von Insolvenzgründen gesetzlich normiert werden soll. Künftig haben danach Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte bei der Erstellung eines Jahresabschlusses einen Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17–19 InsO und auf die sich daran anknüpfenden Pflichten hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

**21. Kann eine Rechtsanwalts-GmbH zum Insolvenzverwalter bestellt werden?**

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO können nur natürliche Personen zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Der Abschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter ist verfassungsgemäß. Aus den Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter durfte der Gesetzgeber die Notwendigkeit ableiten, dass nur eine natürliche Person mit diesem Amt betraut werden soll.<sup>22</sup>

**22. Nach welchem Grundsatz werden die Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren behandelt?**

Die Insolvenzgläubiger werden nach dem *Gleichbehandlungsgrundsatz* („*par conditio creditorum*“) behandelt, der aus zahlreichen Einzelvorschriften hervorgeht (vgl. § 1 InsO, § 129 Abs. 1 InsO, §§ 187 ff. InsO).

**23. Was ist der Berichtstermin?**

Der Berichtstermin ist gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO eine Gläubigerversammlung mit Bericht des Insolvenzverwalters und Beschluss über Liquidierung oder Sanierung und/oder Beauftragung des Insolvenzverwalters mit der Erstellung eines Insolvenzplans. Das Gericht soll auf den Berichtstermin verzichten, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist (§ 29 Abs. 2 InsO).

**24. Was ist der Prüfungstermin?**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist der Prüfungstermin eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen nach Betrag und Rang (§ 176 Satz 1 InsO). Die Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten werden, sind einzeln zu erörtern (§ 176 Satz 2 InsO).

**25. Spielt es eine Rolle, ob eine Schuld eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit darstellt?**

Ja, denn *Masseverbindlichkeiten* werden aus der *Insolvenzmasse vorweg* und damit oft zu 100 % befriedigt. Erst wenn alle Masseverbindlichkeiten beglichen wurden, erfolgen Zahlungen auf Insolvenzforderungen, die dann auch nur quotenmäßig befriedigt werden (im Bundesdurchschnitt liegt diese Quote bei unter 3 %).

**WISSENSCHECK**

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2021 – Insolvenzrecht“!**

Sie können dieses Online-Training entweder über die NWB Datenbank abrufen, **NWB BAAAH-57151**. Hier haben wir auf einer **Übersichtsseite alle SteuerStud WissensChecks** für Sie zusammengestellt. Alternativ haben Sie Zugriff über den nachfolgenden **QR-Code**:



**Weiterführende Infos zu Ihrem Online-Training und zum Anmeldeverfahren** lesen Sie in SteuerStud 11/2020 S. 768, NWB RAAAH-56849, und SteuerStud 12/2020 S. 836, NWB VAAAH-59376.

**AUTOR**



**Andreas Pinter**, Dipl.-Kaufmann, ist Rechtsanwalt in München. Darüber hinaus ist er als Dozent zu den Themen Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, BGB /HGB, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht für das Steuerrechts-Institut KNOLL tätig sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning bei München.

**Beachte:** Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung unter „**PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2021“**, NWB AAAAH-61764!

**SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2021 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen**

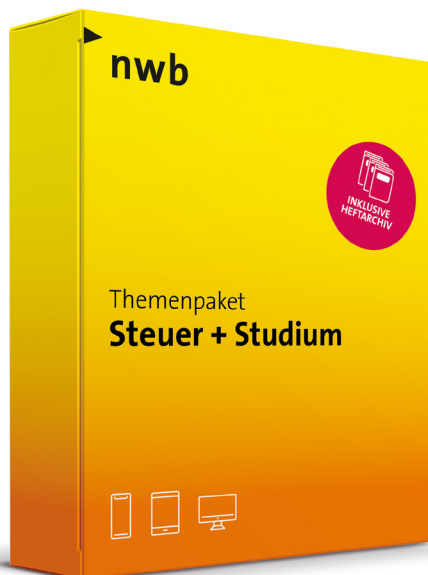
100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	SteuerStud 11/2020 S. 726, NWB DAAAH-56845
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2020 S. 788, NWB XAAAH-59371
25 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	SteuerStud 1/2021 S. 22, NWB TAAAH-63155
25 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	SteuerStud 1/2021 S. 29, NWB DAAAH-63156
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht	SteuerStud 2/2021
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	SteuerStud 2/2021

<sup>21</sup> Beachten Sie auch die 25 wichtigen Fragen und Antworten zum Berufsrecht in dieser Ausgabe: Hoffmann, SteuerStud 1/2021 S. 29 NWB DAAAH-63156.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss v. 12.1.2016 - 1 BvR 3102/13 NWB KAAAF-66372.

## Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**  
02323.141-940
-  **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**  
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne



Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe
Firma   Kanzlei   Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97124

## **JA**, ich möchte das Themenpaket **NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!**

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)
- > Lizenzen für 5 Nutzer

## **24,- €** monatlich

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis\* von 15,60 € (1 Lizenz)** infrage.

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung. **Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.**

## **Optional** monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 3,85 € (D) und 1,05 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,10 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter [go.nwb.de/agb](http://go.nwb.de/agb) einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite ([www.nwb.de](http://www.nwb.de)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung und Ihrer E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter [go.nwb.de/datenschutz](http://go.nwb.de/datenschutz)

  
Datum | Unterschrift